

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	54 (2004)
Heft:	3
Artikel:	Herrschaft, Konflikt, Kommunikation : zur Ausgestaltung herrschaftlicher Praxis in der fürstbischöflichen Stadt Laufen während der Frühen Neuzeit
Autor:	Fridrich, Anna C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-81371

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herrschaft, Konflikt, Kommunikation

Zur Ausgestaltung herrschaftlicher Praxis in der fürstbischöflichen Stadt Laufen während der Frühen Neuzeit

Anna C. Fridrich¹

Meinem Vater Raimund Fridrich zum 75. Geburtstag gewidmet

Summary

Viewed against the backdrop of how states were evolving in the early modern era, Laufen, a small feudal town in the prince-bishopric of Basel, is illustrative of the possibilities and limits experienced by the sovereign in the exercise of power at a local level. In regions distant from the centre of dominion, the prince had necessarily to rely on cooperative subjects and local officials for day-to-day rule. This offered considerable scope of action to the latter because they had the advantage of local knowledge which was only at the disposition of the Prince when the local residents saw fit to offer their support. The successful exercise of local rule by the sovereign was hence thwarted by impracticalities, that is to say by the impossibility of forcing subjects to communicate and the behaviour of local officials in defending the traditional rights of their community and their own powers of jurisdiction. Their resistance to domination by the sovereign illustrates that the evolution of early modern polities, from a municipal point of view, should not be read as a history of decline.

Die Entstehung frühmoderner Staatlichkeit veränderte die Beziehung zwischen Obrigkeit und Untertanen entscheidend. Untersuchungen

¹ Der vorliegende Artikel basiert auf den Ergebnissen meiner Dissertation «... das einem das Guthe zu fliessen solle wie das Bösse». *Laufen – eine Kleinstadt in der Frühen Neuzeit*, Lieital 2002. Für Kritik und Anregungen danke ich Dorothea A. Christ und Robert Relling.

von Herrschaftskonflikten² haben aufgezeigt, dass sich die Handlungsspielräume der Gemeinden seit dem 17. Jahrhundert, verglichen mit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, verringert haben. Galt Herrschaft im 16. Jahrhundert noch als Austauschverhältnis, das auf Gegenseitigkeit und Dialog beruhte, gelang es der Obrigkeit zunehmend, ihre eigene Position zu stärken: Aus einer «Herrschaft mit Bauern» wurde eine «Herrschaft über Bauern»³. Auch in grossen und kleinen Städten griff die Obrigkeit regulierend und kontrollierend in die kommunale Politik und Wirtschaft ein⁴. Der obrigkeitliche Machtanspruch, ihr verändertes Herrschaftsverständnis durchzusetzen, lässt sich demnach nicht bestreiten. Dennoch greift es zu kurz, diese Entwicklung aus kommunaler Perspektive als Verlustgeschichte zu begreifen.

Mit der Feststellung, die Obrigkeit intendiere die Beschränkung untergeordneter Gewalten, die bisher über autonome Herrschaftsbereiche verfügten, ist die Frage nicht beantwortet, inwiefern es dem Fürsten gelang, sein Vorhaben zu realisieren. Um Herrschaft in der täglichen Praxis durchzusetzen, war er vor Ort auf kooperationsbereite Untertanen und lokale Amtsträger angewiesen, die sich in die veränderten Herrschaftsverhältnisse einfanden. Diese setzten sich jedoch für ihre eigenen Rechte und Kompetenzen ein und handelten den Geltungsbereich von Herrschaft immer wieder neu aus. Dabei kam ihnen zugute, dass sie über lokales Wissen verfügten, das sich der Fürst nur mit ihrer Unterstützung zu Nutze machen konnte.

Die Möglichkeiten und Grenzen der Durchsetzung obrigkeitlicher Ansprüche auf lokaler Ebene nachzuzeichnen, bedeutet ein vielschichtiges, auch im Alltag und jenseits spektakulärer, manifester Protestaktionen konflikthaftes Beziehungsgeflecht zu untersuchen. Dieses entzieht sich einem dichotomen Modell von Herrschaft⁵, in dem «die da

2 Mit «Konflikt» verweise ich bewusst einen offenen, breiten Begriff, weil ich Auseinandersetzungen und Streitigkeiten unterschiedlicher Intensität erfassen und mich nicht auf Konfrontationen zwischen Obrigkeit und Untertanen beschränken möchte.

3 Das weist beispielsweise Hans Berner für die Herrschaft des Bischofs von Basel nach, *Gemeinden und Obrigkeit im fürstbischöflichen Birseck. Herrschaftsverhältnisse zwischen Konflikt und Konsens*, Liestal 1994. Dieselbe Periodisierung – Entstehung im Spätmittelalter, Höhepunkt in der Reformationszeit, Niedergang im späten 17. und 18. Jahrhundert – liegt Blickles Kommunalismuskonzept zugrunde, «Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht»; in: Peter Bläckle (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, Historische Zeitschrift, Beiheft 13, München 1991, S. 5–38, hier S. 26. Den Begriff «Herrschaft mit Bauern» prägte Heide Wunder, *Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland*, Göttingen 1986.

4 Zum Stand der frühneuzeitlichen Stadtgeschichtsforschung, vgl. Fridrich (wie Anm. 1), S. 14ff.

5 Zur Mehrdimensionalität von Herrschaft, vgl. Alf Lüdtke, «Herrschaft als soziale Praxis»; in: *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien*, hg. von

oben» dem Rest der Bevölkerung gegenüberstanden. Vielmehr stellt sich Herrschaft dar als ein vielfältiges Gefüge, in welches Menschen auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlicher Weise eingebunden waren. Sie traten gleichzeitig als Herrschende und Beherrschte mit eigenen Handlungssphären und Wertorientierungen auf; ihre Beziehung konstituierte sich als ständiger Prozess von Kommunikation und Interaktion⁶. Dieses Verständnis ermöglicht es, die Gemeinde nicht als monolithischen Block zu sehen und die lokalen Amtsverhältnisse in den Blick zu nehmen.

Die Frage nach der frühneuzeitlichen Staatenbildung hat die Forschung in den letzten Jahren intensiv beschäftigt. Vor allem anhand von Gerichtsquellen und fokussierend auf die Tätigkeit von Obervögten und Amtmännern, die die Obrigkeit vor Ort repräsentierten, wurde die Herrschaftspraxis in verschiedenen Territorien des Reichs beleuchtet. Während Ulinka Rublack der Durchsetzungsfähigkeit obrigkeitlicher Normen und Ansprüche eher skeptisch gegenübersteht⁷, betonen Michaela Hohkamp⁸ und André Holenstein⁹ die Partizipation der Untertanen am Prozess staatlicher Verdichtung, indem sie die obrigkeitlichen Institutionen zur Konfliktregelung in Anspruch nahmen. Der Erfolg ob-

Alf Lüdtke, Göttingen 1991, bes. S. 12ff., sowie David Warren Sabean, *Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit*, Berlin 1986, bes. S. 39.

6 Unter Kommunikation verstehe ich «sowohl den Vorgang einer Mitteilung [als auch] deren Instrumentarien, Aktionen und Reaktionen und die daraus resultierenden Wirkungen», Harry Kühnel, «Einführung», in: *Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Nr. 15, Wien 1992, S. 5–8, hier S. 5. Zur frühneuzeitlichen Kommunikationsforschung, vgl. auch *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne*, hg. von Werner Rösener, Göttingen 2000.

7 Ulinka Rublack, «Frühneuzeitliche Staatlichkeit und lokale Herrschaftspraxis in Württemberg», in: *ZHF* 1997, S. 347–376.

8 Michaela Hohkamp, «Vom Wirtshaus zum Amtshaus», in: *WerkstattGeschichte* 16, 1997, S. 8–18, vgl. auch dieselbe, *Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780*, Göttingen 1998.

9 André Holenstein, «Ordnung und Unordnung im Dorf. Ordnungsdiskurse, Ordnungspraktiken und Konfliktregelungen vor den badischen Frevelgerichten des 18. Jahrhunderts», in: Mark Häberlein (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert)*, Konstanz 1999, S. 165–196. Jüngst interpretierte er die frühneuzeitliche Staatenbildung als «Verschiebung des Orientierungsrahmens und der Problemlagen, innerhalb derer sich der Staat und seine Institutionen ebenso bewegen und verändern wie sich auch die Handlungsweisen und kommunikativen Praktiken der Menschen in den Gemeinden zum einen an neue Bedingungen und Möglichkeiten anpassen, zum anderen aber auch solche neuen Bedingungen mit hervorbringen bzw. neue Möglichkeiten nötig machen», derselbe, «Klagen, anzeigen und supplizieren. Kommunikative Praktiken und Konfliktlösungsverfahren in der Markgrafschaft Baden», in: *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)*, hg. von Magnus Eriksson und Barbara Krug-Richter, Köln 2003, S. 335–369, hier S. 338f.

rigkeitlicher Normsetzung lässt sich folglich als Ausdruck von Bedürfnissen der Untertanen deuten¹⁰. Anhand meines Befundes aus Laufen, einer landesherrlichen Kleinstadt im Fürstbistum Basel, lässt sich zwar ebenfalls aufzeigen, dass die Untertanen Anforderungen an die Obrigkeit stellten. Dass sie jedoch die Bedingungen festlegten, unter denen sie dies taten, halte ich für einen Hinweise darauf, dass die herrschaftliche Durchdringung an der praktischen Durchführbarkeit und am Handeln kommunaler Amtsträger scheiterte, die sich für die überkommenen Rechte ihrer Gemeinde und für ihre eigenen Kompetenzen einsetzten. Dies lässt sich in zwei Schritten darlegen. Zunächst stellt sich die Frage nach der Bedeutung der Informationsbeschaffung für die Durchsetzung von Herrschaft und nach den Auswirkungen des Mangels an Zugang zu lokalem Wissen für den Fürsten. Zweitens geht es darum aufzuzeigen, welche Rolle die lokalen Amtsträger bei der Ausgestaltung herrschaftlicher Praxis einnahmen. In meiner Untersuchung habe ich das Augenmerk weniger auf den fürstlichen Zentralstaat oder die Landvogtei¹¹ gerichtet, als auf die Herrschaftsverhältnisse in der Stadt selbst, wo sich Meier und Rat in Konflikten begegneten¹².

I.

Der fürstliche Wille, intermediäre Ebenen zurückzudrängen und die Macht zu zentralisieren, musste sich in Laufen, so meine These, zuerst in einer Bescheidung der meierlichen Kompetenzen äussern. Der Stadtmeier stand an der Schnittstelle zwischen Herrschaft vor Ort und der Obrigkeit. Er wurde durch den Bischof gewählt und bestallt, repräsentierte jedoch als Inhaber der Gerichtsbarkeit städtisches Recht und städtische Herrschaft. Sein Amtsbezirk umfasste neben der Stadt das Dorf Liesberg sowie zum Amt Laufen gehörende Personenverbände in der Vorstadt Laufen, in Wahlen und Röschenz. Stammte der Meier aus Laufen, sass er bei seinem Amtsantritt bereits im städtischen Rat und blieb auch weiterhin Angehöriger dieses kommunalen Gremiums. Aus der gemeindlichen Herkunft, der Mitgliedschaft im Rat und der obrig-

10 Vgl. dazu Gerd Schwerhoffs Würdigung des Deutungsmusters «Justiz als Angebot zur Regulierung von Konflikten», *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999, S. 89–91.

11 Die Verwaltung der Landvogtei oblag dem Landvogt, der die verschiedenen Rechtsansprüche des Bischofs bei den Untertanen durchsetzte, Recht sprach und die obrigkeitlichen Gefälle einzog, sowie dem Landschreiber (in Zwingen bis 1748 gleichzeitig Amtsschaffner), der Rechnung und Korrespondenz führte und den Landvogt stellvertrat.

12 Zu Konflikten zwischen Bürgerschaft und Rat um die gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten sowie die ausreichende Vertretung der Bürger im Rat, vgl. Fridrich (wie Anm. 1), S. 290ff.

keitlichen Bestallung¹³ dürften sich für die Meier komplexe Loyalitäten ergeben haben. In Laufen waren – abweichend von Peter Blickles Befund, wonach kommunale Amtsträger durchwegs aus der Gemeinde stammten¹⁴ – nur etwas mehr als die Hälfte der Meier Bürger der Stadt¹⁵. Darin erkannten die städtischen Bürger jedoch im Grundsatz genauso wenig einen Nachteil, wie im bischöflichen Recht, den Meier zu wählen¹⁶. Widerspruch erhoben sie nur, wenn sie ihre Rechte bedroht sahen¹⁷. Dem Landvogt von Zwingen, zu dessen Verwaltungsgebiet Laufen gehörte, war der Stadtmeier annähernd gleichgestellt, obwohl Ersterer mehr Prestige besass, mächtiger, einflussreicher und zudem ein Adliger war, der ständisch über dem meist bürgerlichen Meier stand¹⁸.

Im Wissen, dass eine Analyse von Bestallungen nicht die Herrschaftspraxis, wohl aber die bischöfliche Intention zutage fördern kann, bin ich der Frage nachgegangen, welche Veränderungen des Meieramtes sich in den bei der Amtseinsetzung unterzeichneten Urkunden feststellen lassen. Von sieben der 14 Stadtmeier, die das Amt zwischen 1500 und 1792 in Laufen bekleideten, ist die Bestallungsurkunde entweder als Original oder als Revers erhalten. Die erste überlieferte Bestallung stammt aus dem Jahr 1503, die letzte von 1778¹⁹.

Würde man die Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse zwischen 1500 und 1800 allein anhand der Bestallungen nachzeichnen, käme man ohne weiteres zum Ergebnis, der Bischof habe die zunehmende Verstaatlichung erfolgreich vorantreiben können. Während er in den Bestallungen des 16. Jahrhunderts regelte, was der Meier zu tun hatte, legte er seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts Wert darauf zu sagen, was sein

13 Bestallung bedeutet Anstellung eines Dieners und Beamten, Art. «Bestallung», *Deutsches Wörterbuch* von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Leipzig 1854–1960, Faksimile in 33 Bänden, München 1984, Bd. 1, Sp. 1650f.

14 Peter Bickle, *Kommunalismus. Skizze einer gesellschaftlichen Organisationsform*, Bd. 1, München 2000, S. 50.

15 Von den 14 Männern, die das Amt zwischen 1500 und 1792 bekleideten, stammten acht aus Laufen, Fridrich (wie Anm. 1), S. 248ff.

16 In der Frühen Neuzeit protestierten die Laufner zweimal gegen die Wahl eines Meiers: 1551 und 1790. 1551 legten sie Widerspruch ein gegen Hans Küng, den sie nicht zur Wahl vorgeschlagen hatten und der nicht aus dem Laufner Gerichtsbezirk stammte. Wenige Jahre nach dem Bauernkrieg war die Stadt nicht bereit, die eben erst erstrittene Abgrenzung des Laufner Gerichtsbezirks vom Zwingener preiszugeben. Als Landvogt Franz Joseph Wilhelm von Blarer 1790 Meier wurde, befürchtete die Stadt den Verlust der meierlichen Gerichtsbarkeit: Aus Erfahrung zweifelte sie daran, dass sich die Amtsführung des Meiers in der Praxis und auf lange Sicht von jener des Landvogts unterscheiden liesse, Fridrich (wie Anm. 1), S. 243f. und 246ff.

17 Vgl. unten, II.

18 Das Meieramt galt noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts als quasi unabhängig vom Landvogt von Zwingen, Archives de l'ancien Evêché de Bâle, Porrentruy (im Folgenden: AAEB), B 137/30, 3. 12. 1721, S. 106.

19 Vgl. Fridrich (wie Anm. 1), S. 254ff.

Amtmann alles nicht durfte. Im 16. Jahrhundert unterzeichnete der Meier eine Urkunde, in der er Werte wie Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit als Basis seiner Amtsausübung anerkannte. Die Beschreibung seiner Pflichten war kurz, positiv formuliert und fokussierte auf den niedergerichtlichen Bereich; explizite Verbote waren selten. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts präsentierte sich die Bestallung als Aneinanderreihung von Verboten, die den Gestaltungsspielraum des Meiers einschränkte. Indem der Fürst die meierliche Amtstätigkeit in der Gemeindeversammlung, bei Gericht und im Rat mit Untersagungen belegte, griff er in die kommunale Autonomie ein und entrechtferte den Stadtmeier. Dieser verlor an Selbständigkeit und wurde stärker in die Hierarchie der Vogtei eingebunden. Landvogt und Schaffner überwachten sein Tun. Das obrigkeitliche Bestreben, die Herrschaft zu hierarchisieren und zu zentralisieren, setzte sich im 18. Jahrhundert akzentuiert fort. Der Meier wurde zu einem städtischen Kontroll- und Aufsichtsorgan im Dienste des Landvogts und des Fürsten. Seit dem frühen 18. Jahrhundert war er gehalten, die Verhandlungen des städtischen Rates zu handen des Bischofs zu protokollieren. Diese Pflicht war zwar auf den Fall beschränkt, dass das Traktandum «uns [...] oder unser Landesherrlichkeit betreffen möchte»²⁰, dennoch ist anzunehmen, dass es für den Meier schwierig war, die Balance zwischen obrigkeitlichen Anforderungen und dem Schutz kommunaler Selbstbestimmung zu finden.

Neben der bereits erwähnten bischöflichen Absicht, den Einfluss der Zentralregierung in der Stadt auszubauen und die meierlichen Entscheidungsbefugnisse zurückzudrängen, verdeutlicht sich hier die Tatsache, dass der Bischof zur Verwirklichung seines Herrschaftsanspruches auf die Kommunikationsbereitschaft der lokalen Amtsträger angewiesen war. Eine zentrale Aufgabe der intermediären Herrschaftsvertreter war die Informationsvermittlung zwischen dem Fürsten und den Untertanen. Landvogt und Meier berichteten dem Bischof über das Geschehen in den Gemeinden, befragten die Untertanen an Gerichtstagen, verlasen die fürstlichen Gesetze und Verordnungen und nahmen die Huldigung entgegen. Auffallend ist, dass der Kontakt zum Fürsten, der sich hauptsächlich auf schriftlichem Weg abspielte²¹, nicht auf einen festge-

20 AAEB, B 137/30, 3. 12. 1721, S. 73–105, Art. 18.

21 Gelegenheiten, den Fürsten persönlich zu treffen, waren selten. Landvögte, die einem Gremium bei Hof angehörten, hatten am ehesten die Chance dazu. Die Meier reisten anlässlich ihres Amtsantritts nach Pruntrut, um dem Bischof zu huldigen. Dass sich Niklaus Rym 1627 «in Ansehung seines Alten und Corpulenth Leibs, als der schier kein pferdt mehr überschritten könne, [von] diser Reys bey so ellendem Wetter und weg» dispensieren lassen wollte, stellte eine Ausnahme dar, AAEB, B 137/30, 2. 11. 1627, S. 23. Ein Anlass für die Untertanen, den Bischof persönlich zu sehen, war die Huldigung, die er nach seiner Amts-

legten Dienstweg beschränkt war. Im Gegensatz beispielsweise zur solothurnischen Obrigkeit, die ausschliesslich durch die Landvögte über Anliegen ihrer Untertanen informiert wurde, wandten sich Laufner Bürger, Zünfte, Ratsherren und der Meier direkt an den Bischof²². Zumindest auf schriftlichem Weg hatten die Untertanen somit direkten Zugang zum Fürsten. Ein Versuch, den Institutionalisierungsgrad durch einen definierten Instanzenweg via den Landvogt von Zwingen zu erhöhen, scheiterte im späten 18. Jahrhundert²³.

Inwiefern gelang es dem Bischof tatsächlich, den Meier zum Informationszuträger im Dienste der Obrigkeit zu machen? In Laufen musste er die Erfahrung machen, dass selbst ein loyaler Fürstendiener wie Stadtmeier Nikolaus Kern²⁴ diese Rolle nur unter bestimmten Bedingungen spielte – dann nämlich, wenn er mit seiner Macht an Grenzen stiess. 1758 berief Stadtmeier Nikolaus Kern in Laufen das Frevelgericht²⁵ ein und löste damit Widerspruch bei den Ratsherren aus. Kern meldete dem Bischof, dass das Gericht seit neun Jahren mehrmals nicht durchgeführt worden war. Darauf ermahnte der Bischof die Städter zu dessen Abhaltung, weil es auch in Laufen von Nöten sei, die Mandate, Gebote und Verbote regelmässig zu verlesen. Der Rat behauptete jedoch, das Frevelgericht sei in der Stadt nie üblich gewesen, und verlangte, von der Abhaltung befreit zu werden. 1760 bewilligte der Bischof die Abschaffung des Frevelgerichtes, wenn der Rat Gesetzesübertretungen am jährlich stattfindenden Schwörtag «ohne Nachse-

einsetzung anlässlich einer Reise durch sein Herrschaftsgebiet entgegennahm. Diese Möglichkeit entfiel jedoch beispielsweise 1756, als zwölf Jahre nach dem Amtsantritt lediglich ein Porträt des Bischofs gezeigt wurde, Berner (wie Anm. 3), S. 31–36. Zum direkten Kontakt zwischen Fürsten und Untertanen, vgl. Renate Blickle, «Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayrischen Territorialstaat»; in: Rösener (wie Anm. 6), S. 263–317.

22 Zu den Möglichkeiten, sich legal Gehör zu verschaffen, der Klage vor Gericht und der Supplikation, vgl. Blickle (wie Anm. 21). Zu den Gravamina als zentrale Formen des Diskurses zwischen Obrigkeit und Untertanen, vgl. Robert Jütte, «Sprachliches Handeln und kommunikative Situation. Der Diskurs zwischen Obrigkeit und Untertanen am Beginn der Neuzeit»; in: *Kommunikation und Alltag* (wie Anm. 6), S. 159–181.

23 AAEB, B 234/3, 6. 2. 1784, S. 165.

24 Nikolaus Kern, geboren um 1697 in Horb, Grafschaft Hohenberg (Oberösterreich), schloss sein Studium 1721 an der Universität Freiburg i.Br. ab. Das Meieramt, erstmals mit einem Juristen besetzt, bekleidete er von 1744 bis 1777. Kern starb am 6. Oktober 1777. Obwohl er zeitlebens in Zwingen gewohnt hatte, wurde er vor dem Altar des Stadtheiligen Fridolin in der Laufner Katharinenkapelle bestattet. Zur Biografie Kerns, vgl. Fridrich (wie Anm. 1), S. 295ff.

25 Am Frevelgericht, das zunächst zweimal jährlich, im 17. Jahrhundert einmal pro Jahr, nach der erneuerten Taxordnung für die Landvogtei Zwingen von 1761 noch alle zwei Jahre stattfand, waren die Untertanen gehalten, dem Landvogt vor der ganzen Gemeinde strafwürdige Handlungen anzuzeigen, Berner (wie Anm. 3), S. 49; AAEB, B 234/13, 2. 3. 1761, Art. 10, S. 64.

hen» abstrafe und ihm Mitteilung über die Einhaltung der Mandate mache²⁶. Die Auseinandersetzung um das Frevelgericht verdeutlicht, dass die Obrigkeit nicht von sich aus aktiv werden konnte, sondern auf die Informationen des Stadtmeiers angewiesen war. Diesen Spielraum konnte die Gemeinde innerhalb gewisser Grenzen nutzen.

Besonders deutlich werden die gemeindlichen Handlungsspielräume, wenn man sich die zeitliche Dimension vor Augen führt: Das Frevelgericht fand während neun Jahren mehrmals nicht statt, ohne dass sich die Obrigkeit äusserte. Ein zweites Beispiel: Anstelle der jährlichen Rotation in der städtischen Gebäude- und Bauaufsicht versuchte Stadtmeier Kern, den Rat seit 1746 zur Einführung eines ständigen Baumeisteramtes zu bewegen. Im selben Jahr informierte er den Bischof über sein Vorhaben. 1754 entschlossen sich die Räte, nachdem sie Kerns Vorschlag 1749 erneut abgelehnt hatten, zur Wahl eines für sechs Jahre gewählten Baumeisters, ohne dass sich der Bischof zum Thema geäusser hätte. Vier Jahre später bat Kern den Bischof um die Ratifizierung des Baumeisteramts, damit der Amtsinhaber sein Amt unangefochten ausüben konnte. Die Einführung des ständigen Baumeisteramtes legitimierte er gegenüber dem Bischof mit seinem Bemühen, dem bischöflichen Willen Nachachtung zu verschaffen. Kern schaltete den Bischof also ein, weil die Amtsausübung des Baumeisters durch Anfechtungen behindert wurde, die er allein nicht zu beseitigen in der Lage war. Das Muster, die Obrigkeit nur im Konfliktfall einzuschalten, zeigt sich auch insofern, als weder der Meier noch die Räte mit dem Funktionieren des Amtes zufrieden waren: Ein ständiger Baumeister führte noch lange nicht selbstverständlich zu einer besseren Ordnung. 1760 erteilte der Bischof dem Amt seinen Segen²⁷. Auffallend ist hier, dass Stadtmeier Kern dem Bischof die Möglichkeit gab, sich zu einem Aspekt der kommunalen Organisation zu äussern: Das Baumeisteramt war Teil der ratsherrlichen Aufgaben.

Das Kommunikationsmuster, den Fürsten anzurufen, wenn die eigene Autorität nicht ausreichte, beschränkte sich nicht auf kommunale Amtsträger, sondern es ist im späten 18. Jahrhundert auch bei Landvogt Franz Joseph Wilhelm von Blarer zu beobachten. Die fürstbischoflichen Landvögte hatten im Vergleich mit ihren solothurnischen Amtskollegen weiterreichende Entscheidungskompetenzen; ihre Aufgabe beschränkte sich nicht allein auf die Umsetzung obrigkeitlicher Verordnungen. Wandte sich der Vogt an den Bischof, liegt der Schluss nahe, er

26 Fridrich (wie Anm. 1), S. 323f.

27 Fridrich (wie Anm. 1), S. 286ff. und 324.

habe sich mit seiner Entscheidung nicht durchsetzen können. Verdeutlichen lässt sich dies in der Auseinandersetzung mit einem kommunalen Amtsträger: Stadtmeier Franz Joseph Cueni²⁸ beanspruchte 1778 den Vorsitz bei Verhörtagen des Amtes Laufen, jenem Gericht, das der Meier seit mittelalterlicher Zeit geleitet hatte, dessen Rechtsbereich jedoch zunehmend an den Landvogt übergegangen war²⁹, und verlangte, Schreiben des Landvogtes, die Laufen betrafen, ebenfalls unterschreiben zu dürfen. Von Blarer lehnte das Ansinnen Cuenis ab. Wäre er in der Lage gewesen, seinen Entscheid allein durchzusetzen, hätte kein Grund bestanden, sich an den Bischof zu wenden. Dieses Muster lässt sich auch in Konflikten mit Untertanen nachweisen. 1781 forderte der Vogt die städtischen Schneider- und Webermeister auf, einen Beisitzer aus den Reihen der Meister vom Land in den Zunftvorstand zu wählen. Als sich die Stadtmeister weigerten, der Aufforderung Folge zu leisten, wandte sich von Blarer mit der Bitte an den Bischof, seine Entscheidung zu stützen³⁰.

Da der Obrigkeit die Mittel fehlten, sich selbständig und ohne Mitwirkung des Meiers und der Gemeinden Informationen zu beschaffen und gegebenenfalls einzugreifen, blieben selbständige Handlungsspielräume für die Gemeinden erhalten. Unter Umständen dauerte es Jahre, bevor die Herrschaft vom Geschehen in der Stadt erfuhr und dazu Stellung nehmen konnte. Den bischöflichen Informationsmangel machten sich die Bürger zu Nutzen und regelten ihre Belange selbst und ohne obrigkeitliche Mitwirkung. Die bischöflichen Zentralisierungsbemühungen scheiterten also an der praktischen Durchführbarkeit und an einem Informationsvakuum. Erst wenn Konflikte entstanden, die sich nicht mehr innerhalb der kommunalen Institutionen oder innerhalb der Gemeinde lösen liessen, wurde die Obrigkeit zu Hilfe gerufen. Welche Rolle den lokalen Amtsträgern bei der Ausgestaltung der herrschaftlichen Praxis fern der Pruntruter Zentrale zukam, wird im Folgenden thematisiert.

28 Franz Joseph Cueni, geb. 1739 in Laufen, war der erste Meier, von dem mit Sicherheit gesagt werden kann, dass er aus einer einflussreichen und vermögenden städtischen Familie stammte. Das Amt bekleidete der Jurist (Studienabschluss 1759 in Freiburg i.Br.) von 1778 bis ca. 1790.

29 Die Kompetenzen des Meiers im Laufner Amts- oder Wochengericht waren im Vertrag von 1532, mit dem der Bauernkrieg in Laufen beendet wurde, geregelt. Es behandelte geringe Verbrechen, Frevel und Schuldsachen, Fridrich (wie Anm. 1), S. 228f.

30 Fridrich (wie Anm. 1), S. 272f. und 333.

II.

1748 wandten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Laufen an den Bischof von Basel und berichteten ihm von einem Gerücht: Sie hätten vernommen, dass Nikolaus Kern als Amtsschreiber nach Arlesheim berufen worden sei und dass dadurch das städtische Meieramt vakant werde. Kern war zu diesem Zeitpunkt seit knapp vier Jahren im Amt. Schon um einiges länger, seit 1731, stand er als Landschreiber von Zwingen in bischöflichen Diensten. In Zwingen, dem Amtssitz des Landvogtes, wohnte er auch.

Die Tatsache, dass Nikolaus Kern als Stadtmeier weiterhin in der Landschreiberei in Zwingen lebte, war den Laufnern ein Dorn im Auge. Und so mag das Gerücht, das Bürgermeister und Rat dem Bischof hinterbrachten, ihre Wunschvorstellung spiegeln: «Wenn dene der statt und gemeind Laufen beschwehrlich und allerdings schädlich, wenn jeywiger Meyer Ein fröbmdre oder nicht an dem orth wonhaft ist, weilen Einstheils Ein solcher der gemeind anliegenheit und nothurft nicht kundig, anderntheils aber nicht gegenwertig wo Es vielmahl das gemeine beste Erforderte, auch da sowohl der Rath als burger, wegen all und Jedem der statt und gemeind begebenheiten auf Zwingen oder an das orth da der Meyer wohnet gehen müssen sich zu beschweren haben [...]. Weilen also der Statt und gemeind Nothurft Erforderlich, Einen fürstlichen Meyer im Orth wonhaft zu haben, damit in allen fählen sowohl tag als nachts das gemeine beste besorget werden möchte.»³¹ Bürgermeister und Rat baten deshalb, das Meieramt den beiden Bürgermeistern zu übertragen, weil diese die Bedürfnisse der Stadt am besten kennen würden. Damit das Amt «trew und wohl vertreten» werde, könne es der nicht-regierende Bürgermeister bekleiden.

Die Ratsherren hatten also klare Vorstellungen über das Meieramt. Es sollte durch einen in Laufen wohnhaften Bürger bekleidet werden, der mit den gemeindlichen Bedürfnissen vertraut war und diese im Dienste der Bürgerschaft stets befördern könnte. 1744, als das Amt vor Nikolaus Kerns Wahl während etlicher Monate vakant war, baten sie den Bischof, die verwaiste Stelle «mit Einem genedigst gefälligen Subjecto anwieder zu bestellen, welches Ewer hochfürstlich Gnaden Interesse vordersambst besorgen, uns bey unserem hergebrachten Privilegien, und gueten Ordnungen erhalten, und uns in unseren nothdürften zu erhaltung unseres gemeinen weesens und mit Rath an Handen gehen könne»³². Unbesehen der obrigkeitlichen Bestallung vertrat der Meier

31 AAEB, B 137/30, 1. 3. 1748, S. 163f.

32 AAEB, B 137/30, 29. 1. 1744, S. 117.

in den Augen der Ratsherren die städtischen Interessen und schützte die Rechte der Stadt. Er wurde nicht als obrigkeitliches Aufsichtsorgan gesehen, das man möglichst nicht in seiner Nähe haben wollte, sondern als einer der Ihren. Sich gleichzeitig mit den bischöflichen Interessen zu arrangieren, bildete dabei für sie keinen Widerspruch.

Das Verhältnis zwischen Nikolaus Kern und den Räten war 1748 bereits seit einiger Zeit gespannt, denn die beiden Seiten vertraten nicht dieselbe Auffassung vom Meieramt. Während die Stadt den Meier als Diener des städtischen Gemeinwohls sah, der Tag und Nacht für die Bürger da und mit ihren Interessen vertraut zu sein habe, verstand sich Kern als Diener seines Fürsten und betonte seine Vorgesetztenrolle³³.

Nicht nur sein eigenes Amt definierte Kern ganz anders als die städtischen Ratsherren, sondern er hatte auch klare Vorstellungen über das Funktionieren städtischer Politik und versuchte, sie durchzusetzen.

Zwei Jahre zuvor, 1746, hatte er dem Bischof gemeinsam mit dem Landvogt und mit der Bitte um vorläufiges Stillschweigen erstmals geschildert, welche Missstände er im Laufner Rat feststellen musste. Den Ratsherren warf er vor, das Umgeld, eine Weinstuer, die sie zum Unterhalt der Stadtbefestigung seit 1339 erheben durften, aus zu enger Freundschaft mit den Wirten nicht korrekt zu beziehen und als private Einnahme anzusehen, den Ertrag der Salzrechnung nicht für den städtischen Unterhalt, sondern für ihre eigene Besoldung zu verwenden und den Wald zu übernutzen, indem sie nicht nur ihren häuslichen Bedarf deckten, was ihnen als Teil ihrer Besoldung zustand, sondern auch Holz für gewerbliche Zwecke zu schlagen. Für den Stadtmeier forderte er Einsicht in die Umgeldrechnung und die Kontrolle der Waldnutzung.

Obwohl keine Reaktion des Bischofs überliefert ist, muss den Laufnern sehr bald klar geworden sein, dass am Gerücht über Kerns Versetzung nach Arlesheim nichts dran war. Im Herbst desselben Jahres eskalierte der unterschwellige Konflikt zwischen Stadtmeier und Räten: Die Ratsherren beschwerten sich nun offen über die Zusammenarbeit mit Nikolaus Kern. Der Meier werde bei Widerspruch gleich «zornwitzig» und beschimpfe die Ratsherren als «grobe bauren»³⁴. Er versuche im Rat, seine Meinung durchzusetzen, nähme Akten aus dem Stadtarchiv

33 Kern charakterisierte das Verhältnis zwischen sich und den Ratsherren 1759 so: «Mir ist zwahr», betonte Kern, anspielend darauf, dass die Ratsherren meinten, sie zollten ihm ausreichend Respekt, wenn sie den Hut vor ihm zogen, «umb derley ausserliche weesen nicht zuthuen, iednoch will der dienst Ewer hochfürstlichen Gnaden erfordern, dass der Magistrat den Unterschied entzwischen ihren Mitgliedern, und dem ihnen Vorgesetzten fürstlichen Beamten wissen und beachten.» AAEB, B 234/12, 17. 8. 1759, S. 787–789.

34 AAEB, B 234/11, 1. 10. 1748, S. 351.

mit nach Zwingen und behalte das Original der Stadtrechnung bei sich. Dies, argumentierte Bürgermeister Claus Frey, sei für den Stadtrat von Nachteil, da, wenn die Alten verstorben seien, die jungen Nachrücken- den von den Rechten und Einkünften der Stadt nichts mehr wüssten und auch nichts nachprüfen könnten. Der ratsherrliche Protest richtete sich gegen eine Auslegung des Meieramtes, die den städtischen Vorstel- lungen nicht entsprach. Den Räten war es ein Anliegen, die städtischen Privilegien, ihre Rechtstitel, die in den Akten des Stadtarchivs doku- mentiert waren, zu schützen. Das Archiv stellte ein Herrschaftsinstru- ment dar, das Herrschaftswissen enthielt und deshalb eine wichtige Grundlage für die Wahrnehmung politischer Aufgaben und Rechte bil- dete, dieses galt es zu erhalten.

Nikolaus Kern dagegen sah den Konflikt als Resultat einer Feind- schaft zwischen ihm und zwei einflussreichen Laufner Familien, die schon länger andaure. Um die Amtsgeschäfte nicht zu belasten, habe er bisher darüber geschwiegen. Den Auslöser vermutete er in seinem Ein- satz gegen die unrechtmässige und eigennützige Nutzung der städti- schen Einnahmen und Ressourcen. Kern verstand die Kontrolle der Ratsherren als zentralen Aspekt seiner Pflichten als Meier und ver- suchte, einem an der Aufgabe und nicht an den persönlichen Vorteilen orientierten Amtsverständnis zum Durchbruch zu verhelfen. Kern ver- trat damit frühmoderne Vorstellungen von Amtsträgern: Sie sollten pri- mär ihre Funktion erfüllen und ihr Amt nicht, wie in der ständischen Gesellschaft, aus sozioökonomischem Interesse wahrnehmen, weil es ihr Prestige und gegebenenfalls ihr Einkommen steigerte.

Auch nachdem der Bischof eine hofrätliche Untersuchungskommissi- on nach Laufen entsandt hatte, fand die Auseinandersetzung um die Ausgestaltung des Meieramtes und die Zusammenarbeit zwischen Meier und Rat keine Lösung. Auf Anfrage erhielt der Bischof im Früh- jahr 1750 vom Landvogt den Bericht, Stadtmeier und Rat hätten sich da- hingehend geäussert, dass die Konfliktpunkte zwar nicht aus dem Weg geräumt seien, man sich jedoch besser verstehe und bemüht sei, sich das Zusammenleben nicht unnötig schwer zu machen³⁵. Die beachtliche Zeit, die zwischen dem Ausbruch des Streits im Jahr 1748 und den bi- schöflichen Massnahmen verstrich, verweist wiederum auf kommunale Handlungsspielräume: Der Konflikt wurde auf lokaler Ebene ausgetra- gen und soweit ausgehandelt, dass die Zusammenarbeit möglich blieb.

Die Beruhigung hielt zwar einige Jahre an, die Beziehung zwischen Kern und den Ratsherren blieb jedoch bis ans Ende seiner Amtszeit

35 Fridrich (wie Anm. 1), S. 310ff.

1777 konfliktträchtig. Die Spannungen gipfelten 1773 in der Forderung, der Bischof möge Kern absetzen. Im Zentrum der Auseinandersetzungen stand immer die unterschiedliche Interpretation des Meieramtes: Die Ratsherrn nahmen nicht hin, dass Kern seine Kontrollaufgabe in den Vordergrund rückte, sondern sie erwarteten, dass der Meier ihre Tätigkeit schützte. Die meierliche Beaufsichtigung empfanden sie als ehrminderndes Misstrauen³⁶. Die Ratsherren setzten sich für den Schutz städtischer Privilegien ein und wehrten sich dagegen, dass sich der Meier vom Träger städtischer Herrschaftsrechte zu einem fürstlichen Beamten, einem Ausführungsgehilfen, wandelte. Trotz der intensiven Kommunikation, mit der die Konflikte einhergingen, gelang es im Ringen um die Herrschaftsverhältnisse in der Stadt jedoch nicht, eine gemeinsame Amtsauffassung zu entwickeln.

Nikolaus Kern verstand seine Aufgabe durchaus darin, das städtische Gemeinwesen vor Schädigung zu beschützen. Dabei orientierte er sich jedoch weniger am Kommunalen als an der übergeordneten staatlichen Verwaltung. In der Amtsausübung sah er sich als fürstlicher Beamter. Indem er die kommunalen Institutionen beaufsichtigte und kontrollierte, verfolgte er eine bischöfliche Zielsetzung, die Einschränkung und Kontrolle intermediärer Gewalten. Kerns Haltung in dieser Frage mag erklären, weshalb der Bischof ihn trotz der vielen Konflikte nicht fallen liess³⁷. Kern informierte den Bischof wiederholt über die Missstände in der ratsherrlichen Amtsführung, ohne dass der Bischof reagierte oder intervenierte. Dass bischöfliche Entscheidungen lange auf sich warten liessen und in zahlreichen Einzelfragen fehlten, ist sicher kein Zufall, sondern weist darauf hin, dass der Bischof ausserstande und/oder nicht willens war, sich sämtlicher Themen anzunehmen. Dadurch entstanden gemeindliche Handlungsspielräume, deren Beschniedung selbst einem loyalen Amtsträger wie Nikolaus Kern nicht gelang.

Aus kommunaler Optik zeigen die jahrelangen Auseinandersetzungen mit Stadtmeier Kern, welch grosse Bedeutung dem Meieramt im städtischen Bewusstsein zukam. Der Meier war jener Amtsträger, der die Rechte ausübte, die die Stadt seit mittelalterlicher Zeit besass. Die Neuausrichtung des Meieramts interpretierten die Bürger als Verlust städtischer Rechte, den sie nicht widerspruchslos hinzunehmen bereit waren. Der Laufner Widerstand richtete sich jedoch nicht nur gegen die meierliche Herrschaftspraxis, sondern auch gegen die in den Bestallungsurkunden festgeschriebene Entrechung des Meiers. Im Jahr 1778,

36 Fridrich (wie Anm. 1), S. 315ff.

37 Fridrich (wie Anm. 1), S. 322ff.

als Franz Joseph Cueni Kerns Nachfolger im Meieramt wurde, verfasste ein anonymer Autor, bei dem es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um den neu gewählten Cueni selbst handelte, Anmerkungen zur meierlichen Bestallungsurkunde. Darin formulierte er ein Plädoyer für die Wiederherstellung der in den vergangenen 150 Jahren eingeschränkten Rechte³⁸. Eine neue, seinen Vorstellungen entsprechende Bestallung erhielt Cueni zwar nicht, in der Praxis versuchte er diese jedoch durchzusetzen, wie seine oben geschilderte Auseinandersetzung mit dem Landvogt zeigt.

Ergebnisse

Laufen gehört als Kleinstadt zu dem in der frühen Neuzeit am weitest verbreiteten Stadtypus. Seine kommunalen Institutionen decken sich mit den von Bickle beschriebenen, wobei sie in Laufen nicht der klaren Architektur des Kommunalismusmodells folgen, sondern gekennzeichnet waren durch institutionelle, personelle und räumliche Überschneidungen. Inwiefern sich diese Beobachtung verallgemeinern lässt, kann ich anhand des Einzelfalls nicht beurteilen. Weit verbreitet dürfte hingegen die Konflikthaftigkeit der kommunalen Beziehungen sein. Dass sich das kommunale Handeln nicht nur als gemeinsame Willensäusserung von Meier, Rat und Gemeinde fassen lässt, dürfte damit zusammenhängen, dass Laufen eine Stadt war: Sie verfügte verglichen mit ländlichen Gemeinden über eine komplexere kommunale Struktur, deren Institutionen soweit entwickelt waren, dass sie selbstständig funktionsfähig waren, und das städtische Selbstbewusstsein liess es Bürgermeister und Rat selbstverständlich erscheinen, auch unabhängig von Meier und Gemeindeversammlung aufzutreten.

Die vom Fürsten angestrebte herrschaftliche Durchdringung stiess in Laufen bis zum Ende des Ancien Régime an enge Grenzen. Der Widerstand von Untertanen und kommunalen Amtsträgern, die sich für die überkommenen Rechte der Stadt und für die Erhaltung ihrer Privilegien engagierten, belegt, dass sich die Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit nicht als Verlust- und Niedergangsgeschichte lesen lässt. Er richtete sich sowohl gegen die Entrechtung des Meiers als auch gegen eine Umdeutung seiner Aufgaben in der Praxis, die zur Beschränkung bisher autonomer Herrschaftsbereiche führte. Da dem Bischof die Möglichkeiten fehlten, Amtsträger und Untertanen zur Kommunikation zu zwingen, bleiben trotz seiner Zentralisierungsbemühungen gemeindli-

38 Fridrich (wie Anm. 1), S. 265ff.

che Handlungsspielräume bestehen. Zudem präsentiert sich das Erstarken des bischöflichen Zentralstaates in einem anderen Licht, wenn man nach den Akteuren dieser Ebene fragt. Ratsherr und Bürgermeister Franz Joseph Cueni, der Vater des gleichnamigen Stadtmeiers³⁹, als Hofkammerrat und Stadtmeier Nikolaus Kern als Hofrat stellen zwei Beispiele dar für die Mitwirkung kommunaler Amtsträger in der bischöflichen Zentrale in Pruntrut⁴⁰. Während Cueni als kleinstädtischer Untertan über Verwaltungspraxis, Wohlstand und ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfügte, rekrutierte der Bischof mit Nikolaus Kern einen «Verwaltungsprofi», dessen Ausbildung und Werdegang bereits an einen modernen Beamten erinnern. Was den Bischof bewog, anstelle von Mitgliedern der adligen Herrschaftselite Bürgerliche aus der Peripherie mit Ämtern bei Hof zu betrauen, bedarf weiterer Untersuchungen. Der Beleg macht deutlich, dass die Konfliktlinien, entlang derer Herrschaft ausgehandelt wurde, mit dem Gegensatz zwischen Obrigkeit und Untertan nur unzureichend beschrieben werden.

39 Franz Joseph Cueni (1713–1789), als Sohn eines Laufner Ratsherren geboren, war mit Maria Ursula Nussbaumer, der Tochter des Vorstehers des Amtsgerichts von Zwingen, verheiratet, mit der er zehn Kinder hatte. Cueni bekleidete neben seinem Ratsmandat seit 1748 das Zwingener Schaffneramt.

40 Der Hofrat (conseil aulique) war als richterliche Behörde Appellationsinstanz für Entscheide der Landvögte. Der Hofkammerrat (conseil des finances) bestand erst seit 1726 und war zuständig für Finanz- und Wirtschaftsfragen.